

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Rust

1. Allgemeines zum Amtsblatt

- 1.1 Die Gemeinde Rust gibt ein Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Mitteilungsblatt der Gemeinde Rust“ oder umgangssprachlich auch „Ruster Blättle“ genannt.
- 1.2 Das Amtsblatt ist ein Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient der Kommunikation zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung. Das Amtsblatt hat hoheitlichen Charakter und ist nicht Teil der Meinungspresse.

Es ist daher von unsachlichen Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Ein örtlicher Bezug ist gegeben, wenn sich ein Beitrag auf ein örtliches Ereignis bezieht, wenn Interessen der Gemeinde unmittelbar betroffen sind oder wenn Personen und Institutionen aus Rust beteiligt sind.

Insbesondere im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen die Neutralitätspflicht der Gemeinde und das Gleichbehandlungsgebot zu beachten (siehe Punkt 5).

2. Impressum, Erscheinungstag, Redaktionsschluss, Einreichen von Beiträgen und Zustellung

- 2.1 Das Impressum lautet:

Herausgeber:	Gemeinde Rust, Fischerstraße 51, 77977 Rust
Verantwortlich für den amtlichen Teil:	der/die amtierende Bürgermeister/in oder sein Vertreter im Amt Sonstige Informationen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Einsender
Verantwortlich für den Anzeigenteil:	ANB Reiff-Verlagsgesellschaft & Cie. GmbH

Redaktion:
Sekretariat des Bürgermeisters
Telefon: 07822 864511
Mail: mitteilungsblatt@rust.de

Ansprechpartner für private Anzeigen

ANB Reiff-Verlagsgesellschaft & Cie GmbH, Marlener Straße 9, 77656 Offenburg
Telefon: 0781 5041455, Telefax: 0781 5041469, E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de

Ansprechpartner für gewerbliche Anzeigen und Beilagen

Handelsvertretung Alexander Erb
Telefon: 07821 92099011, Telefax: 07821 92099019,
E-Mail: alexander.erb@reiff.de

- 2.2 Das Amtsblatt erscheint wöchentlich am Donnerstag.

Ist der Donnerstag ein Feiertag, erscheint das Amtsblatt in der Regel einen Tag später.

Das amtliche Mitteilungsblatt wird ganzjährig, ohne Sommerpause, produziert. Zum Jahreswechsel entfällt in der Regel eine Ausgabe. Die Kalenderwochen, die betroffen sind, werden rechtzeitig im amtlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

- 2.3 Redaktionsschluss ist dienstags um 12:00 Uhr in der Kalenderwoche, in der ein Beitrag im Amtsblatt erscheinen soll.

Aufgrund von Feiertagen oder innerbetrieblichen Notwendigkeiten kann der Redaktionsschluss vorverlegt werden. Ein Hinweis über die Vorverlegung wird rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.

Verspätet eingegangene und/oder elektronisch nicht bearbeitbare Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

- 2.4 Alle Beiträge werden elektronisch im Onlineredaktionssystem des Verlags erfasst.

Zu veröffentlichende Beiträge sind allesamt als Word- oder Excel-Dokument per Mail an mitteilungsblatt@rust.de zu senden. Von Hand geschriebene Beiträge oder andere, nicht bearbeitbare Formate (PDF-Dateien - außer Flyer und Plakate -), werden nicht anerkannt.

Ebenfalls sind Bildbeiträge möglich, die ebenfalls per Mail an mitteilungsblatt@rust.de und unter Angabe des Bildautors (z. B. „Foto: Max Mustermann“ oder „Foto: Verein xyz“) zu übermitteln sind.

Folgende Regeln des Verlags gilt es dabei zu beachten:

Es können nur .jpg, .jpeg, .pdf, .tif, .tiff verarbeitet werden.

Passwortgeschützte PDF-Dokumente sind nicht erlaubt.

Die Bildgröße darf nicht mehr als 10 MB betragen.

Gewünschte optimale Bildeigenschaften: Bildauflösung mind. 72 dpi (ausreichend für die Ansicht auf einem Monitor). Für ein ideales Druckergebnis sollte die Auflösung jedoch mindestens 300 dpi bei einer Bildbreite von 12 cm betragen.

Bei der Veröffentlichung von Fotos/Bildern sind Urheberrechte, das Recht am eigenen Bild, etc. zu beachten. Vor Einreichung der Bilder hat sich die/der Verantwortliche zu vergewissern, ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Veröffentlichung im Amtsblatt vorliegen. Die Gemeinde übernimmt bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu Bildrechten keine Haftung.

Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung von nichtamtlichen Text- und/oder Bildbeiträgen besteht nicht.

2.5 Das Amtsblatt wird allen Ruster Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Zustellung erfolgt in der Regel im Laufe des Erscheinungstages. Bei krankheitsbedingtem Ausfall eines Austrägers oder nicht vorhersehbaren Ereignissen ist auch eine nachträgliche Zustellung des Amtsblattes möglich.

Zustellreklamationen richten Sie bitte unter Angabe von Name und Anschrift per E-Mail an die Redaktion des Amtsblattes (mitteilungsblatt@rust.de).

Das Amtsblatt wird ebenfalls am Erscheinungstag als Download auf der Internetseite der Gemeinde www.rust.de bereit gestellt.

3. Aufbau des Amtsblattes

Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil.

3.1 Der redaktionelle Teil umfasst folgende Rubriken in der genannten Reihenfolge:

1. Titelseite
2. Wichtige Rufnummern - Infos - Notdienste
3. Amtliche Bekanntmachungen
4. Gemeinde- und Fraktionspolitik
5. Schulen und Kindergärten
6. Kirchliche Nachrichten
7. Vereine
8. Aktuell
9. Landratsamt Ortenaukreis

3.2 Der Anzeigenteil besteht aus privaten und gewerblichen Anzeigen.

Glückwünsche, Danksagungen, Nachrufe, Einladungen zu Jahrgangstreffen sind kostenpflichtig und können nur im Anzeigenteil veröffentlicht werden.

Gestaltung und Satz der Anzeigen obliegt dem Verlag und wird nicht durch die Gemeinde verantwortet.

3.3 Nicht in das Amtsblatt aufgenommen werden:

- Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen
- Veröffentlichungen, die Auseinandersetzungen örtlicher Interessensgruppen, Einzelpersonen oder Personenvereinigungen (im privaten wie im öffentlichen Bereich) zum Inhalt haben
- Leserbriefe
- anonyme Beiträge

4. Inhalt der Rubriken

4.1 Titelseite

Die Gestaltung der Titelseite obliegt der Gemeinde. Für Ankündigungen mit besonderer Bedeutung (Vereinsjubiläen, Narrenfahrplan,...) kann die Titelseite reserviert werden, sofern diese nicht von der Gemeindeverwaltung in Anspruch genommen wird.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, abschließend über die Vergabe der Titelseite zu entscheiden.

4.2 Wichtige Rufnummern - Infos - Notdienste

Die zweite Seite des Amtsblattes hält Informationen zu den Ansprechpartnern der Gemeindeverwaltung und weiteren Dienststellen sowie die wichtigsten Notrufnummern und Notdienstpläne bereit. Aufgrund der beschränkten Platzkapazität sind keine ausführlichen Informationen in diesem Bereich möglich.

4.3 Amtliche Bekanntmachungen

Als amtliche Bekanntmachungen gelten alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde sowie sonstige Mitteilungen und Service-Informationen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände.

4.4 Gemeinde- und Fraktionspolitik

In dieser Rubrik besteht für die Gemeinderatsfraktionen und den ihnen zugehörigen Parteien und Vereinigungen die Möglichkeit, sich zum politischen Geschehen in der Gemeinde zu äußern. Zulässig in dieser Rubrik sind Termininfos zu Veranstaltungen, die im Gemeindegebiet stattfinden. Außerdem zulässig sind Termininformationen zu Veranstaltungen, die in Bezug zum Ortenaukreis oder zu den hiesigen Landes-, Bundes- und Europawahlkreisen stehen. Zu diesen Veranstaltungen ist ein inhaltlicher Bezug zulässig, nicht jedoch allgemeinpolitische Aussagen und Äußerungen.

Zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes darf der Text maximal ½ Seite (= eine Spalte, ca. 4.000 Zeichen reiner Text) betragen. Pro Ausgabe dürfen **bis zu 3 Bilder** ergänzend zum Text veröffentlicht werden. Dabei muss der Maximal-Umfang von ½

Seite eingehalten werden. Wird eine fertige Druckvorlage als PDF- oder Bilddatei mit mehr als 3 Fotos eingereicht und dabei der Maximal-Umfang von ½ Seite eingehalten, kann dieser Beitrag zugelassen werden.

Die Veröffentlichung der Beiträge erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

Bei Einreichung der Artikel sind die Hinweise unter 2.4 zu beachten. Insbesondere bei anstehenden Wahlen sind zudem die Regelungen unter Nummer 5 „Wahlwerbung“ einzuhalten.

- 4.5 Schulen und Kindergärten
In der Rubrik „Schulen und Kindergärten“ haben die Grund- und Gemeinschaftsschule Rust/Kappel-Grafenhausen sowie die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde die Möglichkeit, allgemeine Informationen und Veranstaltungshinweise bekannt zu geben.
- 4.6 Kirchliche Nachrichten
Unter den kirchlichen Nachrichten werden allgemeine Mitteilungen sowie Informationen der Seelsorgeeinheit Rust und der evangelischen Kirchengemeinde Mahlberg, Kappel-Grafenhausen, Rust veröffentlicht.
- 4.7 Vereine
Zur Veröffentlichung zugelassen sind Veranstaltungshinweise, Nachberichte zu Veranstaltungen und sonstige Informationen der Ruster Vereine und der traditionellen Vereinigungen der Gemeinde.

Die Beiträge sollen grundsätzlich einen Umfang von ½ Seite (ca. 4.000 Zeichen reiner Text) nicht übersteigen. Pro Ausgabe dürfen **bis zu 3 Bilder** ergänzend zum Text veröffentlicht werden. Dabei soll der Maximal-Umfang von ½ Seite eingehalten werden. Wird eine fertige Druckvorlage als PDF- oder Bilddatei mit mehr als 3 Fotos eingereicht und dabei der Maximal-Umfang von ½ Seite eingehalten, kann dieser Beitrag zugelassen werden. Veranstaltungen können außerdem in Plakatform als ¼ Seite unter der jeweiligen Vereinsnachricht veröffentlicht werden. Das Plakat ist als PDF-Datei an die Redaktion zu übermitteln.

Bei Einreichung der Artikel sind die Hinweise unter 2.4 zu beachten.

Die Veröffentlichung der Beiträge erfolgt in der Regel in alphabetischer Reihenfolge der Vereinsbezeichnung.

Für jegliche Art von Beiträgen, Anzeigen oder Mitteilungen besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Über die Aufnahme eines Beitrags entscheidet die Redaktion des Amtsblattes. Es obliegt der Entscheidung der Redaktion, Inhalte nach eigenem Ermessen zu kürzen, sollten diese den genannten Umfang überschreiten.
Der Bürgermeister hat das Recht, Inhalte ganz oder in Teilen abzulehnen, die den o.g. Kriterien nicht entsprechen.

4.8 Aktuell

Als aktuelle Nachrichten werden Meldungen und Terminhinweise anderer öffentlicher Stellen und Verbände (Volkshochschule, Infobest, ...) angesehen. Ebenfalls können einmalige Termininfos der Gemeinden der südlichen Ortenau, der Stadt Herbolzheim und der Gemeinde Rheinhausen veröffentlicht werden. Über die Veröffentlichung weiterer Veranstaltungshinweise entscheidet die Redaktion des Amtsblattes.

Stellenanzeigen anderer Gemeinden sind kostenpflichtig und können nicht unter dieser Rubrik im redaktionellen Teil des Amtsblattes veröffentlicht werden.

4.9 Landratsamt Ortenaukreis

In der Rubrik „Landratsamt Ortenaukreis“ werden die Artikel und Veranstaltungshinweise der Kreisverwaltung veröffentlicht.

5. Wahlwerbung

5.1 Die Gemeinde Rust ist insbesondere bei anstehenden Wahlen zur Wahrung einer Neutralität verpflichtet. Daher werden **in der letzten Ausgabe vor dem Wahltag keine Beiträge und Anzeigen** mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

Gleiches gilt für Stellungnahmen und Beilagen. Der Verlag ist verpflichtet, in der letzten Ausgabe des Amtsblattes vor den Wahlen keinerlei Anzeigen mit Bezug zur anstehenden Wahl zu veröffentlichen – auch nicht bei Bezahlung der Annonce.

5.2 Die unter 5.1 genannte Frist gilt nicht für Aufrufe, sich an der Wahl zu beteiligen. Es wird jedoch empfohlen, einen gemeinsamen Aufruf zur Wahl von Verwaltung, Bürgermeister und den Gemeinderatsfraktionen zu schalten.

5.3 In einem **Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag** können Wahlanzeigen kostenpflichtig beim Reiff Verlag zur Veröffentlichung im Anzeigenteil des Amtsblattes aufgegeben werden.

5.4 Alle Beiträge -sowohl im redaktionellen als auch im privaten Anzeigenteil sind auf die Darstellung der eigenen **Ziele, Vorstellungen und Projekte** zu beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten oder gegen die guten Sitten oder Interessen der Gemeinde verstoßen. Mitteilungen – wie z.B. Termininformationen – müssen knapp, sachlich formuliert und von allgemeinem Interesse sein.

5.5 Hinweise auf Veranstaltungen, die in Bezug zum Ortenaukreis oder zu den hiesigen Landes-, Bundes- und Europawahlkreisen stehen, sind zulässig und werden kostenfrei in den redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes aufgenommen. Zu diesen Veranstaltungen ist ein inhaltlicher Bezug zulässig, nicht jedoch allgemeinpolitische Aussagen und Äußerungen.

- 5.6 Stellungnahmen zur Kommunalpolitik werden im redaktionellen Teil des Amtsblattes veröffentlicht. Beim Verfassen von Stellungnahmen ist ein hohes Maß an Toleranz, Sachlichkeit und Fairness geboten.
- 5.7 Zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes darf der Text maximal ½ Seite (= eine Spalte, ca. 4.000 Zeichen reiner Text) betragen.
- 5.8 Pro Ausgabe dürfen **maximal 3 Bilder je Partei/Fraktion/Gruppierung** ergänzend zum Text veröffentlicht werden. Dabei muss der unter 5.7 genannte Umfang eingehalten werden. Wird eine fertige Druckvorlage als PDF- oder Bilddatei mit mehr als 3 Fotos eingereicht und dabei der Maximal-Umfang von ½ Seite eingehalten, kann dieser Beitrag zugelassen werden.
- 5.9 Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden – die Bildquelle ist zu nennen. Rechtsverletzungen gehen zu Lasten des Einreichenden.
- 5.10 Bilder können zurückgewiesen werden, sollten Zweifel am Urheberrecht bestehen. Eine Verpflichtung zur Prüfung durch die Redaktion besteht nicht.
- 5.11 Inhalte sollen so kenntlich gemacht werden, dass erkennbar ist, von welcher Partei/Fraktion/Vereinigung diese stammen.

6. Geltungsumfang

Die Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

7. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Rust ausdrücklich ausgeschlossen.

8. In Kraft treten

Das Redaktionsstatut tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rust, 30. September 2019


Kai-Achim Klare
Bürgermeister

